

Allgemeine Presseinformation

Rückkehr zu einem einheitlichen aufkommensneutralen Hebesatz bei der Grundsteuer B im Jahre 2026; hier: Auswirkungen der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 mehrheitlich beschlossen, die Hebesätze für die Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2026 zu ändern.

In der alten Fassung der Hebesatzsatzung waren unterschiedliche Hebesätze verankert.

Der Hebesatz für die sogenannten Wohngrundstücke betrug 822 v.H., der für die sogenannten Nichtwohngrundstücke 1.121 v.H..

Diese Möglichkeit differenzierter Hebesätze hat der Landesgesetzgeber durch das nordrhein-westfälische Grundsteuerhebesatzgesetz geschaffen, welches erstmals ab

dem 01.01.2025 angewandt werden konnte.

Dahinter steht das Motiv, die Eigentümer von Wohngrundstücken angesichts der in den

letzten Jahren erheblich gestiegenen Wohnnebenkosten zu entlasten, was im Ergebnis

auch den Mietern zugutekommt, da Eigentümer von Mietshäusern diese Steuer auf die

Miete umlegen.

Diese gesetzgeberische Zielsetzung hatte der Rat der Gemeinde Ruppichteroth positiv

aufgenommen und in der gemeindlichen Hebesatzsatzung die unterschiedlichen Hebesätze festgelegt.

Zu diesem neuen Grundsteuerrecht in Nordrhein-Westfalen sind in den letzten Monaten

die ersten Gerichtsentscheidungen ergangen.

Sowohl das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen als auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf

erachteten die Satzungen als unwirksam und hielten dem Landesgesetzgeber vor, wesentliche Kriterien des kommunalen Steuerrechts nicht ausreichend beachtet zu haben.

Besonders kritisch sahen die Richter die sogenannten gemischt genutzten Grundstücke,

welche teils gewerblich, teils zu Wohnzwecken genutzt werden.

Sie gehören grundsteuerrechtlich zu den Nichtwohngrundstücken und werden daher mit

dem höheren Hebesatz veranlagt.

Gegenwärtig werden bereits einige der Urteile im Berufungsverfahren durch das Ober-

verwaltungsgericht Münster geprüft.

Da der Zeitraum bis zu einer Berufungsentscheidung einige Jahre in Anspruch nehmen kann, entstünde somit eine Phase der Rechtsunsicherheit mit einer voraussichtlich sehr hohen Zahl von Klagen, sollte es beim differenzierten Hebesatz bleiben. Um dies zu vermeiden, entschied jetzt der Rat der Gemeinde Ruppichteroth, rückwirkend zum 01.01.2026 wieder einen einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer B festzulegen. Dieser Hebesatz beträgt 868 v.H.. Die rückwirkende Satzungsänderung hat zwingend eine Änderung sämtlicher Steuerbescheide über die Grundsteuer B zur Folge.

Für die bislang höher veranlagten Eigentümer der Nichtwohngrundstücke ergehen niedrigere Steuerbescheide, verbunden mit einer Erstattung der überhöhten Zahlung. Umgekehrt werden die bisher niedriger veranlagten Eigentümer der Wohngrundstücke Nacherhebungsbescheide erhalten. Die geänderten Steuerbescheide werden den Steuerpflichtigen in der 27. Kalenderwoche zugehen.

Ruppichteroth, den 01.06.2026

Matthias Jedich

Der Arbeitskreis für Senioren und Menschen mit Behinderung der Gemeinde Ruppichteroth informiert:

Regelmäßig jeden 2. Donnerstag im Monat wird ein „**Kaffeekränzchen**“ angeboten. Hierzu sind alle interessierten Menschen herzlich eingeladen.

Nächster Termin: Donnerstag, 11.06.2026 von 15:00 bis 17:00 Uhr

Thema: Sarah Vogt „Ambulante Hauswirtschaft und Betreuung“ in Ruppichteroth berichtet über Leistungen der Pflegekasse bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit.

Danach spielen wir Bingo!

Ort: Futterkrippe by Lenz, Rathausstr. 17, 53809 Ruppichteroth-Schönenberg

Kosten für das Gedeck: 2 Tassen Kaffee, Tee und 1 Stück Kuchen für 8 €

Anmeldung und evtl. Abmeldung bitte direkt in der Futterkrippe by Lenz: 02295 9237495

--

Petra Kraffczyk

0176 56984058

2.Sprecherin des Arbeitskreises Senioren und Menschen mit Behinderung
der Gemeinde Ruppichteroth

Das Rathaus informiert:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird nicht erhöht und bleibt unverändert.

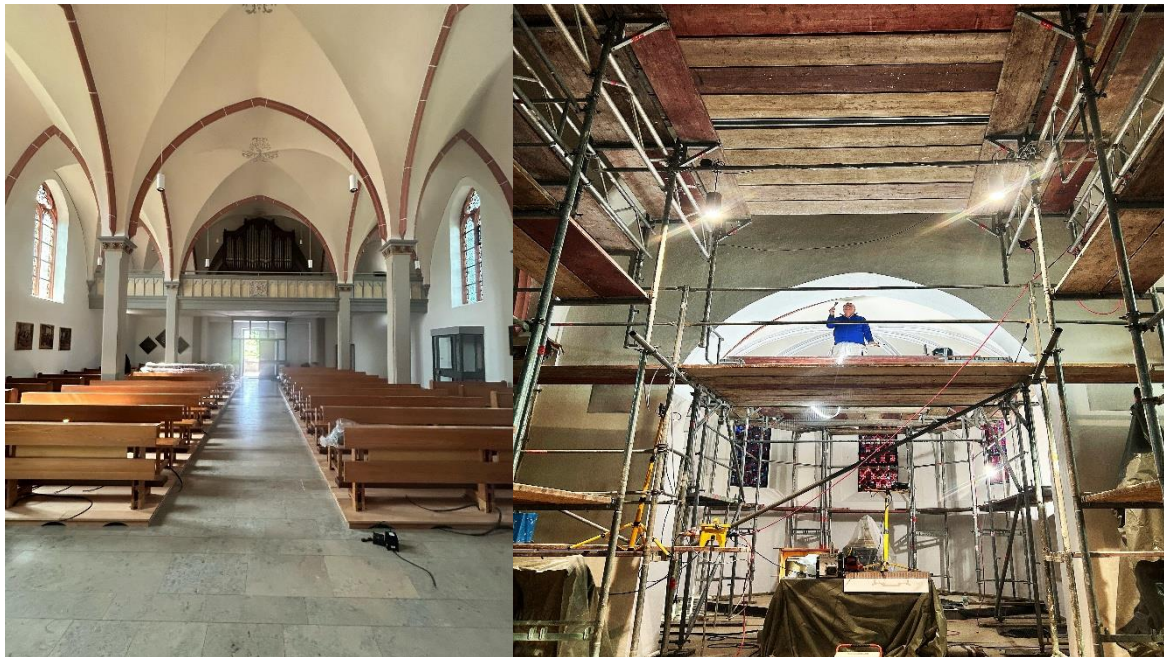
In der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt wurde aufgrund eines redaktionellen Versehens irrtümlich der Hebesatz der Grundsteuer B auch an der Stelle der Gewerbesteuer aufgeführt.

Die Bekanntmachung wurde auf der Homepage der Gemeinde bereits mit den korrekten Werten veröffentlicht.



Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Schönenberg

**Herzliche Einladung zur Wiedereröffnung unserer
Pfarrkirche St. Maria Magdalena in Schönenberg
am Sonntag, 14. Juni 2026, ab 11.00 Uhr
mit Festmesse und anschließendem bunten Pfarrfest
„Rund um den Kirchberg“**



Bilder aus der Bauphase – co Silke Herchenbach

**Lassen Sie sich überraschen, wie unsere Kirche jetzt in
neuem Glanz erstrahlt – feiern Sie mit uns!**

Wir freuen uns auf Sie.

Katholische Kirche St. Maria Magdalena,
Am Kirchberg 1, 53809 Ruppichterath - Schönenberg.